

Entwurf

Amtsverordnung über Parkgebühren in der Gemeinde Schönberg / Holstein (Parkgebührenverordnung)

Aufgrund

- des § 6 a Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (Bundesgesetzblatt I Seite 310, 919), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26.11.2020 (Bundesgesetzblatt I Seite 2575) geändert worden ist,
- des § 1 der Landesverordnung über Parkgebühren vom 12.04.1990 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 264) sowie
- des § 55 Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) vom 02.06.1992 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 243, 534), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.09.2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 508) geändert worden ist,

erlasse ich die nachstehende Gebührenordnung als Amtsverordnung:

§ 1

Zweck

Zur straßenverkehrsrechtlichen Überwachung der Parkzeit wird für das Parken auf den in § 2 näher bezeichneten öffentlichen Parkflächen während der Laufzeit der Parkscheinautomaten gemäß § 3 eine Parkgebühr und damit der Wert des Parkraumes für den Benutzer festgesetzt.

§ 2

Örtlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt in der Gemeinde Schönberg/Holstein auf den nachfolgend aufgeführten Parkflächen:

1. Parkplatz an der Straße „Käptn's Gang“ am Betriebsgebäude des Tourist-Service Ostseebad Schönberg im Ortsteil Schönberger Strand,
2. Parkplatz an der Straße „Verwellengrund“ zwischen dem Betriebsgebäude des Tourist-Service Ostseebad Schönberg und dem Minigolfplatz im Ortsteil Kalifornien,
3. Parkplatz an der „Strandstraße“ am Museumsbahnhof im Ortsteil Schönberger Strand,
4. Parkplatz an der „Strandstraße“ zwischen dem Museumsbahnhof im Ortsteil Schönberger Strand und dem Grundstück Strandstraße 300 („Villa Helene“) und
5. Parkplatz am „Kapellenweg“ im Ortsteil Kalifornien.

§ 3

Zeitlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt in der Zeit vom 15. März bis 31. Oktober eines jeden Jahres.
Diese Verordnung gilt in der Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.
- (2) In dem Geltungszeitraum gemäß Absatz (1) besteht die Parkgebührenpflicht täglich in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
In dem Geltungszeitraum gemäß Absatz (1) besteht die Parkgebührenpflicht täglich in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr.
In dem Geltungszeitraum gemäß Absatz (1) besteht die Parkgebührenpflicht täglich in der Zeit von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

§ 4

Höhe der Parkgebühren

- (1) Die Parkgebühr beträgt für die Parkplätze gemäß § 2 Nummer 1 und 2

1.	bei einer Parkdauer bis zu 0,50 Stunden	0,50 EUR 0,50 EUR 1,00 EUR
2.	bei einer Parkdauer bis zu 1,00 Stunde	1,00 EUR 1,50 EUR 2,00 EUR
3.	bei einer Parkdauer bis zu 2,00 Stunden	2,00 EUR 3,00 EUR 4,00 EUR
4.	bei einer Parkdauer bis zu 4,00 Stunden	3,00 EUR 6,00 EUR 8,00 EUR

- (2) Die Parkgebühr beträgt für den Parkplatz gemäß § 2 Nummer 3

1.	bei einer Parkdauer bis zu 0,50 Stunden	0,50 EUR 0,50 EUR 1,00 EUR
2.	bei einer Parkdauer bis zu 1,00 Stunde	1,00 EUR 1,50 EUR 2,00 EUR
3.	bei einer Parkdauer bis zu 2,00 Stunden	2,00 EUR 3,00 EUR 4,00 EUR
4.	bei einer Parkdauer über 2,00 Stunden (bis zum Ablauf des gebührenpflichtigen Zeitraumes am jeweiligen Kalendertag)	3,00 EUR 4,00 EUR 5,00 EUR

(3) Die Parkgebühr beträgt für die Parkplätze gemäß § 2 Nummer 4 und 5

- | | | |
|----|---|----------------------------------|
| 1. | bei einer Parkdauer bis zu 2,00 Stunden | 1,00 EUR
3,00 EUR
4,00 EUR |
| 2. | bei einer Parkdauer über 2,00 Stunden (bis zum Ablauf des gebührenpflichtigen Zeitraumes am jeweiligen Kalendertag) | 2,00 EUR
4,00 EUR
5,00 EUR |

§ 5

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am TT.MM.JJJJ in Kraft.

(2) Mit Ablauf des TT.MM.JJJJ tritt die Amtsverordnung über Parkgebühren in der Gemeinde Schönberg / Holstein vom 04.07.2016 außer Kraft.

Schönberg, TT.MM.JJJJ

Amt Probstei
Der Amtsdirektor (örtliche Ordnungsbehörde)
Knüll 4
24217 Schönberg

Sönke Körber